

COVID-19

Schutzkonzept zur schrittweisen Öffnung der Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit Fällanden

Die Kinder und Jugendförderung (KJF) und die Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) sind ein Teilbereich der professionellen Sozialen Arbeit mit einem sozialpolitischen, pädagogischen und soziokulturellen Auftrag. Das nationale Kinder- und Jugendförderungsgesetz KJFG von 2013 baut auf der bundesrätlichen «Strategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik» von 2008 auf. Dieses versteht Kinder- und Jugendpolitik im Sinne von Schutz, Förderung und Partizipation. Gesetz und Strategie stützen sich ab auf die Schweizerische Bundesverfassung und auf die von der Schweiz 1997 ratifizierte UNO-Kinderrechtskonvention. Die Kinder- und Jugendförderung hat somit einen gesetzlichen präventiven und schützenden Auftrag in Bezug auf die Gesundheit und das soziale und gesellschaftliche Wohlergehen und die Integration von Kindern und Jugendlichen. Die KJF, resp. die OKJA ist eine Akteurin der non-formalen Bildung und ergänzt und unterstützt die formale Bildung (Schule) und die Fachberatungsstellen und entlastet die Familien. Die Fachpersonen der KJF und der OKJA haben ihre Stärke u. a. in tragfähigen, neutralen Beziehungen, in niederschweligen Angeboten und im Zugang zu vulnerablen Kindern und Jugendlichen.

→ **Die KJF und die OKJA leisten damit einen wesentlichen Beitrag zur gesunden physischen und psychischen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen, zu Chancengleichheit, zum sozialen Zusammenhalt der Gesellschaft insgesamt und zu einer tragfähigen und lebendigen Demokratie in der Schweiz.**

Dringlichkeit

Für Kinder und Jugendliche stellt die Coronakrise eine besondere Herausforderung dar. Soziale Kontakte mit Gleichaltrigen, Bewegung, Mobilität und (Frei-)Räume ausserhalb von Schule und Eltern – alles zentral für ihre körperliche und psychische Entwicklung – sind zurzeit stark eingeschränkt. Gerade für Jugendliche, die in beengten Wohnverhältnissen leben und die ihre Familien nicht immer als unterstützende Orte erleben, sind der öffentliche Raum und andere Treffpunkte mit Jugendlichen ein wichtiger und nötiger Erholungs- und Rückzugsort.

Dadurch, dass Eltern in den nächsten Wochen wieder vermehrt einer externen Arbeitstätigkeit nachgehen werden, ist davon auszugehen, dass Jugendliche auch ausserhalb der Schule den Kontakt zu Gleichaltrigen suchen. Die schrittweise Öffnung der Angebote der Kinder- und Jugendförderung, resp. Offenen Kinder- und Jugendarbeit bietet eine grosse Chance dafür, dass sich Jugendliche in einem begleiteten Rahmen treffen können.

Gültigkeit

Ab 11. Mai 2020 bis auf Weiteres. Veränderungen des Konzepts sind jederzeit möglich, da wir uns an den aktuellen Empfehlungen des BAG und unseres Dachverbandes (DOJ) orientieren.

Das Schutzkonzept basiert auf dem branchenspezifischen Rahmenschutzkonzept des Dachverbandes Offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz (DOJ/AFAJ), welches am 7. Mai 2020 plausibilisiert wurde durch die SODK, das BAG und das BSV. Dieses beinhaltet die geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie branchenspezifische Massnahmen des DOJ (Anhang).

Zweck und Ziel

Das Schutzkonzept zeigt auf, wie die schrittweise wiedereröffneten Angebote der Jugendarbeit Fällanden auf eine ausreichende Prävention und Sensibilisierung zur weiteren Eindämmung des Coronavirus achten und richtet sich am Ziel einer «verantwortungsvollen Normalität» aus. Damit dies gelingt, nehmen wir eine sorgfältige Abwägung der folgenden Faktoren vor:

- Kindeswohl / Rechte und Teilhabe der Kinder und Jugendlichen
- Schutz der (besonders gefährdeten) Mitarbeitenden
- Schutz der besonders gefährdeten Personen im Umfeld der Kinder und Jugendlichen und der Mitarbeitenden
- Einhaltung der Abstands- und Hygienemassnahmen

1. Allgemeine Schutzmassnahmen

1. Hygienevorschriften

Die Hygienevorschriften gelten für die Fachpersonen, für die Zielgruppe und für Drittpersonen.

- Bei Symptomen zuhause bleiben. Kinder und Jugendliche mit Krankheitssymptomen werden nach Hause geschickt.
- Jede Person wäscht oder desinfiziert ihre Hände beim Betreten des Jugendhauses oder beim Start der Aktion.
- In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen.

2. Distanzregeln

In Bezug auf die Zielgruppe:

- Keine Einhaltung von Distanzregeln untereinander, jedoch mindestens 2 Meter Abstand zu den Fachpersonen.
- Auf das generelle Tragen von Masken wird verzichtet. Eine Anzahl Masken (Minimum 10 Stück pro Standort, analog den Schulen) sollen für den Fall, dass eine Person Krankheitssymptome aufweist, zur Verfügung stehen. Die Masken werden bei Aktivitäten wo die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können, wie beispielsweise beim „Bewerbungscoaching“ getragen.
- Gruppengrösse von maximal 5 Personen, sowohl im Innen- wie im Aussenraum als auch im

öffentlichen Raum.

- Grössere Gruppen bis maximal 20 Kinder sind im Innen- und Aussenraum unter der Voraussetzung möglich, dass die Zusammensetzung konstant ist (analog zu Schulklassen).

In Bezug auf weitere Personen:

- Mindestabstand muss zwischen den Personen zu jeder Zeit eingehalten werden.
- Gruppen von maximal 5 Personen.

3. Information/Sensibilisierung

- Kinder und Jugendliche werden regelmässig über die Abstands- und Hygieneregeln informiert und zur Einhaltung sensibilisiert.
- Die geltenden Hygieneregeln wurden ausgedruckt und in den Räumlichkeiten aufgehängt.

4. Reinigung

- Entsprechende sanitäre Einrichtungen und passendes Material (Desinfektionsmittel, Papiertücher, Seifenspender) werden von der Jugendarbeit zur Verfügung gestellt.
- Die Räumlichkeiten der Jugendarbeit werden nach jeder Nutzung gereinigt und/oder desinfiziert.

5. Räumlichkeiten

- Es werden nur Räume genutzt, die das Abstand halten erlauben.
- Pro 10qm2 ist 1 Person in einem Raum erlaubt. Im Büro an der Dübendorfstrasse 9c sind maximal 2 Personen erlaubt, in den anderen Räumlichkeiten im Jugendhaus sind maximal 5 pro Raum erlaubt.
- Personen, die nicht zur Zielgruppe der Jugendarbeit Fällanden gehören, dürfen die Räumlichkeiten nicht betreten.
- Die Räume werden stündlich gelüftet.
- Auf das Vermieten von Räumlichkeiten an Dritte wird verzichtet. Ausgenommen davon ist die autonome Nutzung.
- Wenn möglich werden Aktivitäten im Aussenraum durchgeführt.

6. Verpflegung

Kiosk/Barbetrieb

- Es werden ausschliesslich verpackte Lebensmittel verkauft.
- Auf den Austausch von Bargeld wird verzichtet.

Zusammen Essen

- Kinder und Jugendliche werden im Rahmen der Angebote angehalten, kein Essen oder Getränke zu teilen.
- Es werden ausschliesslich verpackte Lebensmittel zur Verfügung gestellt.
- Becher und Trinkflaschen werden angeschrieben.
- Die Fachpersonen bringen ihr eigenes Essen mit.

2. Massnahmen für die mobile und aufsuchende Jugendarbeit

- Die Jugendarbeiter*innen suchen die Jugendlichen an ihren Treffpunkten in der Gemeinde auf, um Bedürfnisse abzuholen und sie gleichzeitig über die aktuelle Situation zu informieren und zu sensibilisieren.
- Auf das Verteilen von Giveaways wird nach Möglichkeit verzichtet (z. B. Flyer fotografieren lassen oder QR-Codes bereitstellen).
- Die Jugendarbeitenden tragen ein Händedesinfektionsmittel mit sich.

3. Massnahmen für Angebote/Projekte

- Es werden keine Projekte durchgeführt, an denen mehrere Generationen beteiligt sind.
- Kinder und Jugendliche kommen, wenn möglich per Langsamverkehr zu den Angeboten.
- Um Kontakte in den Räumlichkeiten und während Angeboten der Jugendarbeit nachvollziehen zu können, wird mit einer Besucher*innenliste festgehalten, wer an einem Angebot teilgenommen hat. Dafür wird der Online Teamkalender verwendet.
- Wenn die Jugendarbeit auf Räumlichkeiten von Dritten ausweicht, gelten dieselben Regeln wie bei Jugendtreffpunkten, sofern die Räume von Dritten über keine eigenen Schutzkonzepte verfügen. Ansonsten dann gelten diese.
- Ausflüge sind in Gruppen von maximal 5 Personen (inklusive Fachpersonen) möglich.
- Wenn möglich ist bei Ausflügen auf die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Autos zu verzichten.

Aktualisiert am 15. Mai 2020